Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) **Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

NABU BW e.V., Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart
Bezirksstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart
LNV-Arbeitskreis Ravensburg

05.05.2025

Antrag auf Streuobstumwandlung nach § 33a NatSchG BW in der Gemeinde Ringgenweiler, Landkreis Ravensburg im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbegebiet Ringgenweiler Nord – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beteiligen wir uns im Rahmen oben genannten Verfahrens.
Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Besonderer Wert der Streuobstwiesen für den Artenschutz

Streuobstbestände sind ein prägender Teil der traditionellen baden-württembergischen Kulturlandschaft. Etwa 40 % der Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Als Lebensraum unzähliger heimischer Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sind Streuobstbestände von unschätzbarem Wert für den Naturhaushalt und den Erhalt der Biodiversität. Ihre Sortenvielfalt erhält ein wichtiges Genreservoir. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden Streuobstwiesen 2021 als immaterielles Kulturerbe der UNESCO in Deutschland aufgenommen. Baden-Württemberg trägt eine besondere Verantwortung, Streuobstwiesen zu erhalten, denn hier befinden sich die größten zusammenhängenden Streuobstbestände Europas.

Früher waren Streuobstwiesen als Grüngürtel um Dörfer und Städte die Regel. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts wurden in Deutschland über 80 % der Streuobstwiesen

überbaut oder in Obstplantagen, Äcker und Wiesen ohne Baumbestand umgewandelt. In Baden-Württemberg sind die Bestände seit 1965 um 60 % geschrumpft. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands aus dem Jahr 2017 gelten baden-württembergische Streuobstwiesen als stark gefährdet.

Trautner empfiehlt in seinem Handlungsleitfaden (https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/HWB%202018/Artenschutz.pdf*) „Besondere Berücksichtigung müssen einerseits gefährdete Arten und andererseits solche erfahren, für die eine* ***besondere Verantwortlichkeit im Verantwortungsbereich der jeweils Handelnden gegeben ist****."* Baden-Württemberg trägt für alle geschützten Arten (422a9697-5551-4d09-9878-6f661a7d7992 (baden-wuerttemberg.de)), die auf Streuobstwiesen vorkommen, eine besondere Verantwortung, zum Beispiel für den Grünspecht

			Nach Bnatsch G		Richtlinien	und Verordnungen		
Art	Deutscher Name	Vorkommen BW	Bes geschützt	streng geschützt	EG-VO	FFH Anhang IV	Art.1 VS-RL	BArtSchV
Picus viridis	Grünspecht	ja	b	s			x	s

Anmerkung 4 BArtSchV: Besonders geschützte Art auf Grund § 10 Abs. 2 Nr.10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes

aber auch für andere Brutvögel (Gartenrotschwanz, Steinkauz, Wiedehopf), alle Fledermausarten, Haselmaus, Siebenschläfer, Zauneidechsen und alle anderen heimischen Reptilien sowie verschiedene Insektenarten, die in der Liste der geschützten Arten verzeichnet sind.

Der Verweis auf „Streuobstbestände im Umfeld" oder das Verhältnis von „entfallenden zu verbleibenden Beständen" führt bei Abwägungsentscheidungen in eine ökologische Sackgasse. Der Wegfall eines Reviers kann nur durch Streuobstbestände im Umfeld ausgeglichen werden, wenn diese Bestände noch nicht besetzt sind. Dazu müssen alle Flächen im spezifischen Lebensraumradius der entsprechenden Art untersucht werden. In vielen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Reviere bereits besetzt sind.

Gesetzliche Grundlagen und deren Umsetzung

Mit der Einführung des § 33a NatSchG BW hat das Land diese Verantwortung unterstrichen:

Gemäß § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind die Streuobstbestände zu erhalten. Sinn und Zweck der Regelung ist ihr Schutz, insbesondere vor der Inanspruchnahme durch Bebauung (vgl. Gesetzesbegründung). Gemäß § 33a (2) NatSchG BW dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Der Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 gibt konkretisierende Hinweise zur Anwendung des Paragrafen:

> *„Ein Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes muss demnach alle erforderlichen Informationen enthalten, die es der Unteren Naturschutzbehörde ermöglichen, eine gerechte Abwägung der beiden konkurrierenden Belange Erhaltung des Streuobstbestandes vs. Bebauung durchzuführen. Nur*

wenn das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Bebauung in der beabsichtigten Art und Weise sowie Ort und Umfang stärker wiegt als das gesetzlich statuierte öffentliche Interesse am Erhalt der Streuobstbestände, kann eine Umwandlungsgenehmigung ausnahmsweise erteilt werden.

§ 33a NatSchG BW ist dabei im Zusammenhang mit § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) zu betrachten:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können."

Zugriffsverbot nach BNatSchG §44 und FFH-Richtlinie

Im „Vollzugserlass des Umweltministeriums zum Schutz von Streuobstbeständen; Ermessenskonkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG" vom 19.4.2022 wird auf die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verwiesen:

„Soweit der Streuobstbestand in der Vergangenheit als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte von FFH-Anhang IV Arten genutzt wurde, ist zudem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Zugriffsverbote zu beachten (Urteil des EUGH vom 2. Juli 2020, Rechtssache C-477/19 und vom 28.Oktober 2021, Rechtssache C-357/20). ***Danach gilt das Zugriffsverbot auch dann, wenn eine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte zwar aktuell nicht genutzt wird, aber eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die geschützte Art in der Zukunft zurückkehrt****. Es muss daher aktuell keine Art nachgewiesen werden. Es reicht, wenn in der Vergangenheit FFH-Anhang IV Arten die Streuobstwiese als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte genutzt haben und die Streuobstwiese weiterhin als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte geeignet ist und eine Wiedernutzung in der Zukunft hinreichend wahrscheinlich ist. Nach der zitierten Rechtsprechung verstößt auch die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies betrifft insbesondere alle heimischen Fledermausarten und Reptilien. In diesen Fällen ist unabhängig von § 33a NatSchG somit auch das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten."*

Beschluss des VGH vom 17.01.2024

„§ 33 a Abs. 2 LNatSchG ist danach so auszulegen, dass die Umwandlungsgenehmigung zu erteilen ist, sofern der Streuobstbestand nicht aus naturschutzfachlichen Gründen (wie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder dem Erhalt der Artenvielfalt) zu erhalten ist. ***Liegen solche naturschutzfachlichen Gründe dagegen vor, ist die Genehmigung regelmäßig zu versagen*** *(§ 33 a Abs. 2 Satz 2: „soll“). Der Begriff „soll“ ermöglicht es, im Ermessenswege die Genehmigung gleichwohl zu erteilen,* ***wenn besonders gravierende Gründe die Umwandlung der Streuobstwiese dennoch rechtfertigen. Dabei wird jedoch ein strenger Maßstab anzulegen sein.*** *Denn die Ausübung des Ermessens wird durch § 33 a Abs. 1 LNatSchG gelenkt (vgl. aaO., Seite 25), der eine Grundaussage für die Erhaltung von Streuobstbeständen enthält.“*

Fazit

Eine Streuobstwiese hat Vorrang vor Bebauung und darf nur in Ausnahmefällen überplant werden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetz (hier §33a), sondern gilt auch für ältere Planungen, da der Schutz der FFH-Arten und der geschützten Lebensräume auch über die seit den 90er Jahren geltende FFH-Richtlinie besteht.
In der Gesamtbetrachtung ist daraus abzuleiten, dass sich nur im besonders begründeten Ausnahmefall ein Bauvorhaben gegen das gesetzliche Interesse am Erhalt des Streuobstes durchsetzen kann: In dubio pro Streuobst.

Wie kann eine Abwägung fachgerecht durchgeführt werden?

1. Darlegung des öffentlichen Interesses an der Bebauung

Um das öffentliche Interesse beurteilen zu können, sind insbesondere mindestens die folgenden Informationen im Antrag aufzuführen:

- Plausible Begründung des Bedarfs
- **umfassende Beschreibung aller möglichen Standortalternativen** und plausible Begründung, warum diese nicht genutzt werden.

2. Feststellung der ökologischen Bedeutung eines Streuobstbestands

Die Handreichung des Umweltministeriums BW gibt dazu folgende Vorgaben:

> *„Dabei spielt die Bedeutung des Streuobstbestandes für den Naturhaushalt eine entscheidende Rolle. Hierbei kommt es auf den konkreten Einzelfall an, unter anderem die* ***Qualität des aktuellen Bestandes****,* ***die Anzahl und Qualität weiterer Streuobstbestände in der räumlichen Umgebung*** *oder die Bedeutung des konkreten Bestands für den* ***funktionalen Biotopverbund.*** *Relevant ist auch die* ***Qualität des Grünlandes des Streuobstbestandes, insbesondere, wenn ein FFH-Lebensraumtyp (z. B. Mähwiese)*** *vorliegt. Auch die* ***Funktion als Lebensraum für und das tatsächliche Vorkommen von besonders und streng geschützte Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.“***

Das Umweltministerium (UM) hat am daher am 01. Juli 2024 Hinweise für die *„Einheitliche Anwendung der Prüfung von Umwandlungsgenehmigungen nach § 33a NatSchG“* (in der Anlage) herausgegeben, denen eine „*Checkliste zur Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen…“* anhängt.

Um das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes nach § 33aNatSchG BW beurteilen zu können, sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Wie groß ist die betroffene Fläche? Wie viele Bäume sind betroffen?
- Ist die Streuobstfläche zerschnitten? „Es muss ein funktionaler Zusammenhang bestehen, d. h. trotz einer Lücke (z. B. aufgrund eines Fuß- oder Fahrradwegs) liegt ein zusammenhängender Bestand vor, sofern ein objektiver Betrachter von einem Streuobstbestand ausgeht. Liegt der Streuobstbestand im Bereich einer Kernfläche oder eines Kern- oder Suchraumes im Fachplan landesweiter Biotopverbund?
- Welche Bedeutung spielt der Streuobstbestand für den funktionalen Biotopverbund (Trittsteinbiotop, Nähe zu anderen Schutzgebieten wie FFH-Gebieten, NSGs etc.)? Entsprechend dem Generalwildwegeplan gilt für die Bewertung des funktionalen Biotopverbunds ein Radius von mindestens 500 Meter.
- Qualität des Grünlands: Welche ökologische Qualität hat der Unterwuchs/sind FFH-Lebensraumtypen betroffen?
- Wie ist der Streuobstbestand in das Umfeld eingebunden (sind in der Nähe weitere Streuobstbestände vorhanden, welche Größe und welches Alter weisen sie auf, wie ist das Verhältnis von entfallenden zu verbleibenden Beständen…)? Können betroffene und geschützte Arten auf verbleibenden Bestände ausweichen oder sind diese selbst bereits besetzt? Hinweis: Baden-Württemberg trägt für alle Streuobstbestände eine große Verantwortung.
- Welche Eigenschaften weist der überplante Streuobstbestand auf (Stammhöhe, Baumdichte, Obstarten …)?
- Lebensraumqualität (auch potenzielle Lebensräume sind nach der FFH-Richtlinie geschützt): Wie steht es um das Habitatpotenzial? **Ist der Streuobstbestand geeignet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten/gibt es Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz?**
- Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten: Welchen Schutzstatus genießen mögliche und bekannte betroffene Arten auch zurückliegender Vorkommen (Urteil des EUGH vom 2. Juli 2020, Rechtssache C-477/19 und vom 28.Oktober 2021, Rechtssache C-357/20) (Rote-Liste-Status; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene)?
- Wird der **Bestand durch Sonderstrukturen** wie Steinriegel oder Totholzhaufen aufgewertet?
- Welche Bedeutung hat der Streuobstbestand für Naherholung/Freizeitnutzung? Und welche Verschlechterungsrisiken (gerade mit Blick auf FFH-Flächen) ergeben sich für den verbleibenden Bestand? Zu bedenken sind beispielsweise **Emissionen durch Lärm und Licht, Gefährdung der Flora und Fauna durch Hunde und Katzen** etc.
- Welche Bedeutung hat der Streuostbestand für Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)?

Abwägung der öffentlichen Interessenskriterien und ihre Gewichtung

Kriterium Vollständigkeit der Unterlagen: Sofern ein Antrag auf Streuobstumwandlung nicht alle Informationen enthält, die eine sachgerechte Abwägung ermöglichen, kann einer Umwandlung ebenso wenig zugestimmt werden, wie wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes überwiegt.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind eine zwingende Rechtsfolge im Falle einer Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und können deren Erteilung nicht rechtfertigen. Das Bestreben den Eingriff in einen Streuobstbestand zu minimieren kann im Abwägungsprozess ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Es stellt die ohnehin im Umweltrecht geltende unabdingbare Voraussetzung für eine rechtskonforme Planung dar.

Ausgleich

Ist das überwiegende öffentliche Interesse an der Bebauung in jeder Hinsicht, insbesondere auch Ort, Art und Umfang der Bebauung, plausibel und nachvollziehbar belegt, erfordert die Genehmigung darüber hinaus den Nachweis, dass ein ausreichender (dauerhafter) Ausgleich entsprechend dem Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 sichergestellt ist. Dabei sind „time-lag“-Effekte und sich daraus ergebende Besonderheiten und Anforderungen betreffend die Kompensation der durch eine Streuobstrodung verlorengehenden Funktionen besonders zu berücksichtigen. Hat der Bestand eine wichtige Funktion im Biotopverbund (Kernfläche), so ist dieser in unmittelbarer Nähe auszugleichen, damit die Funktion erhalten bleibt.

Die Möglichkeit von Ersatzzahlungen ist explizit nicht vorgesehen.

Entscheidende Kriterien für den konkreten Antrag auf Streuobstumwandlung

Die Einschätzung der Kriterien für die beantragte Umwandlungsgenehmigung in Ringgenweiler wird in der Tabelle auf den folgenden Seiten dargestellt. Daraus abgeleitet ergibt sich unser zusammenfassendes Fazit der Stellungnahme.

Zum konkreten Fall Gewerbegebiet Ringgenweiler Nord

Informationen zu 33a-Antrag Grünkraut Landkreis Ravensburg – Feuerwehrhaus und Bauhof an der Kemmerlanger Straße			
Kriterien Streuobst	**Bewertungsmaßstab**	**Bewertung im konkreten Fall**	**Ampel- und +/- Bewertung**
Größe (Fläche und Anzahl der Bäume) und Alter des betroffenen Streuobstbestandes	Optimal 50 – 70 (max. 100) Obstbäume/ha für mögl. Besonnung des Unterwuchses; Optimale Altersstruktur: ca. 15 % Jungbäume; 7580 % ertragsfähige Bäume; 5 - 10 % abgängige Bäume	5547m² soll umgewandelt und 33 Bäume sollen gefällt werden. Die ganze Streuobstwiese umfasst 12802 m². Große Altersdiversität, viele vitale und ertragreiche Bäume, Jungbäume nachgepflanzt, drei Bäume im überplanten Bereich abgängig.	-
Kernfläche oder Kern- oder Suchraumes im Fachplan landesweiter Biotopverbund	Kernflächen dürfen grundsätzlich nicht überplant werden.	Vollständig Kernfläche des Biotopverbundes. Da das Industriegebiet auch den erhaltenen Teil der Streuobstwiese von Umland abschneiden würde, wäre das Kerngebiet und dessen Funktion komplett ausgelöscht.	KO
Einbindung ins Umfeld / Größe und Alter verbleibender Streuobstbestände (lokal, auf Gemeindeebene); Verhältnis entfallende / verbleibende Bestände	Bedeutung im landesweiten und funktionalen Biotopverbund, auch als Trittstein für andere Gehölzbiotope; Schutzgebiets-Status. Entsprechend dem Generalwildwegeplan gilt für die Bewertung des funktionalen Biotopverbunds ein Radius von mindestens 500 Meter. Der Verweis auf „Streuobstbestände im Umfeld" oder das Verhältnis von „entfallenden zu verbleibenden Beständen" führt	Die Fläche ist als Kernfläche ein elementarer Teil des Biotopverbunds mittlerer Standorte und ist unverzichtbar für die Ost West-Verbindung. 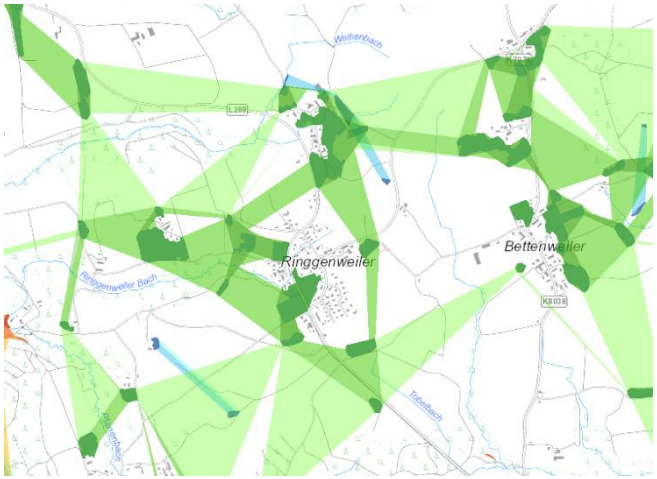	KO

	bei Abwägungsentscheidungen in eine ökologische Sackgasse.	Durch den Bau des großen Industriegebietes verlören auch die weiter nördlich im Ortskern liegenden Streuobst und Obstbestände den Kontakt mit dem Offenland. Dieses ist z.B. auf der Karte Anhang 3 zum Artenschutzrechtlichen Gutachten sehr gut zu sehen: Gelb ist Bauabschnitt 1, Blau Bauabschnitt 2. Das Planungsbüro schreibt im Umwandlungsantrag: *Durch die Rodung von 33 Obstbäumen ist mit keinen wesentlichen Funktionseinbußen des bestehenden Streuobstbestandes zu rechnen. Der südlich angrenzende Bestand weist nach dem Bau immer noch eine Größe von 7.255 m² auf und ist damit groß genug, um auch weiterhin als funktionales Biotop zu agieren.* Diese Einschätzung ist fachlich nicht nachvollziehbar und entspricht nicht der Einschätzung der Naturschutzverbände.	

Eigenschaften des überplanten Streuobstbestandes (Stammhöhe, Obstarten…)	Stammhöhe: Mehrheit höher als 1,40 m. Verschiedene Arten und Sorten; Apfelbäume dominieren, regionale Sorten	Der größte Teil der Bäume ist höher als 1,40 m. Es gibt unterschiedliche Sorten mindestens von Äpfeln und Birnen.	-
Funktionale Einheit	Wurden funktionell zusammengehörige Teile einer Streuobstwiese getrennt, um die 1500 qm Regel zu umgehen? Ein guter Indikator für einen zusammenhängenden Bestand stellen Wildbienen dar. Sie sind von einer intakten Baum- und Wiesenstruktur abhängig. „Die maximalen Flugdistanzen zwischen Nist- und Nahrungshabitaten liegen für die meisten Wildbienenarten zwischen 100 und 1500 Metern.“ (Faktenblatt Wildbienen und Bestäubung (fibl.org)) Die übliche Flugdistanz der Natternkopf-Mauerbiene (Osmia adunca) liegt bei unter 350 Meter. (sieheLink Faktenblatt) Wege/Straßen und Bereiche ohne Baumbestand von unter 100 Meter stellen damit niemals trennende Elemente in einer funktional zusammenhängenden Streuobstwiese	Nein, es handelt sich um einen großen, Streuobstbestand, der ökologisch sowohl mit dem Innerstädtischen Obstbestand als auch mit dem kleinen Bestand westlich und dem Größeren östlich korrespondiert.	

	dar. Bei mehr als 100 Meter muss der Lebensraum der spezifisch-vorkommenden Art im Einzelfall geprüft werden.		
Pflegezustand	Optimal: regelmäßiger Baumschnitt; Mix aus versch. Pflegezuständen, kein Pestizideinsatz. Aus Naturschutzsicht ist Totholz besonders wertvoll.	Ältere Bäume in den letzten Jahren eher ungepflegt, was ökologisch aber nicht unbedingt ein Nachteil ist. Jüngere Bäume in einem guten Pflegezustand. Stehendes Totholz ist vorhanden.	
Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten (u. a. Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz)	Geeignete Habitate sind nach FFH -Richtlinie auch dann geschützt, wenn sie nicht bewohnt sind. Optimales Höhlenangebot: ca. 10 - 15 Baumhöhlen/ha.	Spalten, Baumhöhlen und Rindenverstecke sind zahlreich vorhanden.	KO
Schutzstatus der möglichen und bekannten betroffenen Arten auch zurückliegender Vorkommen*1; Rote-Liste-Status; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene	Besonders relevant: Fledermäuse, Brutvögel, Nahrungshabitat für Grünspecht, Kleinsäuger (z. B. Haselmaus), Käfer, Spinnen, Insekten, Reptilien, Amphibien, Pilze. Bezug auf Umweltbericht und sAP	Die artenschutzrechtliche Prüfung inklusive der genannten Aktualisierung ist fachlich unzulänglich. Es gibt zu den Kartierungsterminen keine Zeit und Witterungsangaben und auch die Kartierenden werden nicht genannt. Fledermäuse: Die 2017 erfolgten Fledermausuntersuchungen sind mittlerweile 7 Jahre her. Diese Daten sind veraltet, die Überprüfung durch eine einmalige Höhlenbegutachtung im November 2024 ist absolut unzureichend. 2017 wurden insgesamt 11 Fledermausarten im Gebiet potentiell bzw. sicher nachgewiesen. Allerdings wurde nur ein Batcorderstandort im direkt betroffenen Streuobstbereich gewählt. Zwei weitere Batcorder wurden im Offenland in Waldrandnähe an Einzelbäumen befestigt. In 12 Nachten nahmen diese drei Geräte 449 Aufnahmen auf.	KO

		Weitere Detektorpunkte (an vier Terminen für jeweils 10 min) gab es in den umliegenden Streuobst- und Plantagenobstbereichen, am Waldrand und im Offenland. Das Gutachterbüro schließt daraus, dass es keine Wochenstuben und Winterquartiere gefunden hat, dass sich durch die Planungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ergibt. Der Nachweis von 11 Fledermausarten und die fast 450 Aufzeichnungen lassen bei auf eine umfangreiche Nutzung des Gebietes zumindest als Jagdgebiet schließen. In dem ganzen Gebiet wurden schon 2017 26 Bäume mit Höhlen und Spalten entdeckt. 9-11 davon würden auf jeden Fall im ersten Bauabschnittgerodet, 4 im Zweiten, die übrige Streuobstwiese wäre von Bebauung eingekreist. Dass diese Höhlen nicht vor Fledermäusen genutzt werden, halten wir für sehr unwahrscheinlich. Eine genauere und aktuelle Untersuchung aller Streuobstbestände wäre zwingend erforderlich. Wir halten das Fledermausgutachten für absolut unzureichend. Es müsste ein kompletter Zyklus mit mehr Batcorderstandorten durchgeführt werden. **Brutvögel:** Auch die Kartierung der Brutvögel ist veraltet. Sie fand 2017-2018 statt. Eine einmalige Begehung 2024 ohne Artenliste und Protokoll kann nicht als Aktualisierung gewertet werden. Auch hier fordern wir eine erneute Kartierung über die gesamte Brutzeit. Im gesamten Untersuchungsgebiet, das auch die Offenlandbereiche umfasst, wurden bei 5 Kartiergängen 41 Vogelarten davon 27 Brutvogelarten, darunter 15 wertgebende Arten gefunden. Streuobstwiese entspricht damit einer typischen älteren Streuobstwiese mit reichem Angebot an Baumhöhlen.	

		Holzbewohnende Käferarten: Auch diese Begehung 2018 ist veraltet. Die nachgewiesenen Bäume mit Anisathron barbatus, Anthaxia suzannae und Cetonia aurata sind in der Baumreihe zu finden, die direkt neben den zu rodenden Bereichen liegen würden. Dass diese Arten die nahliegenden Höhlenbäume in den letzten 6 Jahren nicht besiedelt haben, ist zu überprüfen. Eine Beeinträchtigung der bekannten Populationen durch die Baumaßnahmen und die Nähe zum Industriegebiet ist nicht auszuschließen.	
Qualität des Unterwuchses/Grünlands, insb. FFH-Lebensraumtypen	Kartiert als FFH-Lebensraumtyp? Optimal: großes Blütenangebot, ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen o. Pferden	Die Wiese unter dem Streuobstbestand ist extensiv bewirtschaftet. Bereits bei einmaliger Begehung in August 2024 konnten neben Rot- und Weißklee, sowie Löwenzahn auch Beinwell, Wiesenstorchschnabel, Scharfer Hahnenfuß, Ferkelkraut, Wiesenbärenklau, Habichtskraut, kleine Braunelle und Spitzwegerich gefunden werden.	
Vorhandensein von geschützten Strukturen/Biotopen	LUBW/UDO: Kartierte Biotope ja/Nein	Nicht im Bereich der Streuobstwiese, aber direkt im Anschluss an das geplante Industriegebiet.	
Ökologische Aufwertung durch Sonderbiotope	Positiv z. B. Steinriegel, Totholzhaufen, Wirtspflanzen für Falter… Hecken mit heimischen Pflanzen ab 30 Meter sind deklaratorisch (auch ohne formalen Biotopstatus) geschützt.		
Bedeutung für Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen	Siehe Umweltbericht, Klimawirkung gesondert betrachten und ggf. in Frage stellen	Es liegt kein Umweltbericht vor.	

ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Fazit öffentliches Interesse Erhaltung Streuobst		Bei der potentiell betroffenen Streuobstwiese handelt es sich um einen hochwertigen Bestand mit einem großen faunistischen Arteninventar. Auch die nicht direkt betroffenen Bereiche des Streuobstbestandes würden durch das geplante Industriegebiet ökologisch abgewertet. Der Verlust des Lebensraums ist durch Ausgleismaßnahmen nicht zu kompensieren.	**Der Streuobstbestand ist vollständig zu erhalten und der Biotopverbund zu bewahren!**
Kriterien zur Bewertung des Bedarfs	**Bewertungsmaßstab**	**Konkreter Fall**	
Bedarfsbegründung und Plausibilitätsprüfung	Wird Plausibilitätsprüfung vorgelegt und alle Innenverdichtungspotentiale sowie weitere Baugebiete?	- Bedarf nach Industriegebiet wird damit begründet, dass alle bisher erschlossenen Gebiete genutzt und weitere Flächen und Baulücken nicht geeignet sind. - Es wird auf Gewerbeanfragen verwiesen. Unklar ist, ob die Anfragen auch parallel bei anderen Gemeinden eingegangen sind und dort in die Bedarfsprüfung einkalkuliert werden. Eine Abstimmung mit den umliegenden Kommunen sollte erfolgen. - Der Regionalplan Bodensee Oberschwaben sieht im Kreis RV 359 ha für Industriegebiete vor. Das Nächstliegende in Blitzenreute. Ein Bedarf für 20,73ha Industriegebiet außerhalb der Regionalplanung ist also nicht nachgewiesen. -	KO
Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung	Wurden alle möglichen Maßnahmen (Flächenmanager*innen, Baupflicht Innenbereich …) ausgeschöpft?	Keine detaillierten Informationen und nachvollziehbare Prüfung der Potenziale vorliegend	
Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs	Wurden alle möglichen Maßnahmen (Mehrfamilienhäuser, autofreies Quartier, Dichtewert, Bestandssanierung …) ausgeschöpft?	Es liegen keine Informationen vor, die ein Bemühen für eine besonders bodenschonende, flächenschützende und ökologisch orientierte Planung und Umsetzung des Gewerbegebiets erkennen lassen, welche die hochwertigen landwirtschaftlichen Böden und die vorhandenen Streuobstbestände honorieren würden.	

Standortalternativenprüfung	Wurden sämtliche möglichen Alternativen abgeprüft? Parallel entwickelte Baugebiete oder andere Bauerwartungsflächen sind zwingend vom in der Plausibilitätsprüfung berechneten Bedarf abzuziehen.	Die Standortalternativenprüfung inklusiver detaillierter Bewertung und Prüfung einzelner Belange liegt uns nicht vor. Standortalternativen sind außerdem auch für die unmittelbare Umgebung von Horgenzell zu prüfen, z.B. Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe nach Regionalplan RVBO.	
Fazit öffentliches Interesse an der Bebauung		Das Öffentliche Interesse, das besonders bei so einem wertvollen Bestand das Interesse am Streuobstwiesenerhalt überwiegen müsste, wird von den Naturschutzverbänden angezweifelt.	
Gesamtfazit überwiegendes öffentliches Interesse	KO-Kriterien: Unvollständige Unterlagen Ökologische Merkmale: Wenn auf einer Streuobstwiese ökologisch hochwertige Merkmale (FFH-Wiesen, Biotopverbund, geschützte Arte etc.) vorkommen, ist die resultierende Qualität so hoch, dass sie nicht überplant werden darf.	Der Eingriff ist **als erheblich** zu bewerten, da eine **Kernfläche des Biotopverbunds** entfallen soll und auch die verbleibenden Streuobstbestände ihrer Aufgabe im Biotopverbund nicht mehr gerecht werden könnten. Das öffentliche Interesse des Gewerbegebiets überwiegt nicht das Interesse des Streuobsterhaltes nach §33a NatSchG, da es sich um eine **naturschutzfachlich hochwertigen Streuobstbestand handelt**.	**Die Fläche darf keinesfalls überplant werden.**
Kriterien zur Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen		Inzwischen gibt die Checkliste vor, wie der Ausgleich zu ermitteln wäre.	
Verhältnis Rodung / Neupflanzung	Time-Lag erfordert mindestens Faktor 1: 1,5. Je	1:2	

	wertvoller der Bestand, desto höher der Ausgleichsbedarf		
Lage und Struktur der Ausgleichsflächen	Lassen räumliche Nähe und benachbarte Streuobstbestände Erfolg erwarten? Prüfung, ob diese Lebensräume nicht schon besetzt sind. Sollte die Eingriffsfläche Kernfläche des Biotopverbunds sein, muss der Ausgleich in räumlicher Nähe erfolgen, um die Trittsteinbiotopfunktion zu erfüllen	Die potentielle Ausgleichsfläche liegt außerhalb des Biotopverbundes zwischen zwei Einzelgehöften. Es handelt sich um eine bisher intensiv genutzte Ackerfläche.	
Größe der neu zu pflanzenden Bäume	Pflanzgröße sollte in der Regel ca. 1,80 m Stammhöhe betragen	1,80 m vorgesehen	
Pflanzdichte	Mindestabstand von 12 m ist vorzugeben, um Besonnung des Unterwuchses zu ermöglichen	10 m bzw. 8-12m vorgesehen	**Zu wenig, Erhöhung auf 12m überall**
Umpflanzung von Obstbäumen	Eine Umpflanzung von Bäumen hat sich in der Praxis als nicht praktikabel erwiesen.	Nein	
Erhaltung von Totholz/Totholzpyramiden auf Ausgleichsfläche	Erhaltung von Totholz ermöglicht Erhaltung von Lebensraum für xylobionte Arten	Nein	
Nisthilfen für Fledermäuse/Vögel	Ist Ersatz für Verlust der Lebensraumfunktion gesichert?	Geplant: Fledermäuse: 5 Flachkästen, 10 Fledermaushöhlen erster Bauabschnitt (betroffene Streuobstwiese und Einzelbäume), 2 Flachkästen und 5 Fledermaushöhlen zweiter Bauabschnitt (südlicher Streuobstbestand) sind im räumlichen Zusammenhang zu installieren.	**Monitoring und Pflege ist nicht definiert.**

	Sind die Pflege, der Ersatz und das Monitoring dauerhaft gesichert?	- Sinnlos, da der ganze Streuobstbereich umbaut werden soll. Bei 26 Höhlenbäumen erschein die Anzahl viel zu wenig. Für Feldlerche Ausgleich durch Buntbrache Meisennistkästen (32mm) 8 (nördl. Bauabschnitt) und 4(südl. Bauabschnitt) Meisennistkästen (26mm) 5 und 3 Starenkobel 6 und 3 Halbhöhlennistkästen 3 und 2	
Pflege- und Erhalt Vorgaben für Obstbäume	Angaben für Bewässerung, Pflege und Nachpflanzung sichern Erfolg der Maßnahmen. Sind die Pflege, der Ersatz und das Monitoring dauerhaft gesichert?	Koordinierung durch die Gemeinde, ausgefallenen Exemplare sollen ersetzt werden. Nach 7-10 Jahren Erziehungsschnitt.	**Monitoring verpflichtend machen! Bewässerung und Ausmähen der Baumscheiben in den ersten 5 Jahren.**
Pflegevorgaben für Grünland	Pflege des Grünlands ist ausschlaggebend für Artenvielfalt. Sind die Pflege und das Monitoring dauerhaft gesichert?	Angaben zur Pflege vorhanden. Geplant ist eine Mahdgutübertragung. Dieses erscheint bei der bisherigen Nutzung der Fläche als Intensivacker als nicht aussichtsreich. Zweischürige Mahd mit Abräumen des Schnittgutes	
Düngemittel- und Pestizidverbot	Verzicht auf Düngemittel und Pestizide ist wesentlich für den Wert der Maßnahme. Ist das Monitoring dauerhaft gesichert?	Unzulässigkeit Düngemittel und Pestizide festgelegt	

Dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen	Ausgleichsflächen im Eigentum der Gemeinde und dauerhaft (nicht nur 20 - 30 Jahre) gesichert.	„Sicherung durch die Gemeinde im Bebauungsplan	
Ausgleichsmaßnahmen auf Privatgrund	Der Ausgleich muss so lange bestehen wie der Eingriff. Das ist auf Privatflächen nicht gegeben. Daher ablehnen. Baumpflanzungen (ohne Wiesenersatz) sind kein Streuobstwiesenausgleich.	Unklar	
Doppel-/Mehrfachausweisung von Ausgleichsmaßnahmen	Kommune anfragen, ob Ausgleichsmaßnahmen neu sind, oder schon einmal auf der entsprechenden Fläche bestehen.	Unklar	
Kosten des Ausgleichs über beispielsweise Erbpacht auf Bauwillige umlegen		Keine Angabe	
Gesamtbewertung des geplanten Ausgleichs		Der Ausgleichsfaktor 1:2 deutet darauf hin, dass dem Antragssteller die Wertigkeit des Bestandes bewusst ist, obwohl diese Tatsache in den vorliegenden Gutachten abgeschwächt wird. Die Neuanlage eines Streuobstbestandes auf der grünen Wiese und eine Umbauung des verbleibenden Streuobstbestandes ist kein gleichwertiger Ausgleich.	**Keine Gesamtbewertung, da Umwandlung inkl. Ausgleich abgelehnt wird!**
Zusätzliche Abwägungskriterien			
Hat die Gemeinde eine Biotopverbundplanung und hat diese planerisch gesichert?	Bezug auf und Einbettung in Biotopverbundplanung kann sich ggf. positiv auswirken	Unklar	

Bei Gemeinden mit vgl. viel Streuobst: Verfügt die Gemeinde über eine Streuobstwiesenkonzept?	Bezug auf und Einbettung in Streuobstwiesenkon-zept kann sich ggf. positiv auswirken	Keines bekannt	

Abschließende Bewertung

Aufgrund des Antrags einer Umwandlungsgenehmigung auf einer Kernfläche des Biotopverbunds mit einer diversen Altersstruktur der Streuobstbäume (18-100 Jahre) und einem umfangreichen Arteninventar, sowie der Beeinträchtigung der verbleibenden Streuobstbestände und deren Funktionalität, lehnen wir den Antrag vollständig ab.

Eine ausführliche Stellungnahme zur angedachten Ausgleichsplanung wird daher nicht als notwendig gesehen.

Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen

Sabine Brandt
NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben

Maike Hauser
Regionalgeschäftsführerin Bodensee-Oberschwaben

Georg Heine
LNV-AK Ravensburg